

ORDNUNG FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG IM FACH SPORT FÜR DIE STUDIENGÄNGE

BACHELOR OF EDUCATION BACHELOR OF ARTS

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 19. Juni 2009
(StAnz. Nr. 24, S. 1168)

geändert mit Ordnung vom
12. März 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2024, S. 500)

Auf Grund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Januar 2009 folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat das Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 02.06.2009, Az.: 9525 52302/40 (5), erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignung, die für das Studium des Bachelorstudiengangs Sport und Sportwissenschaft und für das Fach Sport im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erforderlich ist, wird durch das Bestehen einer sportmotorischen Eignungsprüfung nachgewiesen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Teilnehmenden an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz, oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz, eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt, die erforderlichen Fachdidaktiken bereits abgeschlossen oder Studienleistungen erbracht haben, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Antragsmodalitäten einschließlich der Ausschlussfristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. Diese werden den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Mitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Alle Teilnehmenden müssen am Tag der Eignungsprüfung eine ärztliche Bescheinigung über ihre volle Sporttauglichkeit vorlegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
- (4) Die Eignungsprüfung wird jährlich je einmal im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. Die Eignungsprüfungen für das Fach Sport an den Universitäten Koblenz-Landau und Kaiserslautern werden anerkannt.

- (5) Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.
- (6) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 5 voneinander abweichen können, wird den Teilnehmenden dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendenservice oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird die Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung versäumt, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht möglich. Wird die Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium versäumt, ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich.

§ 3 Prüfungsausschüsse und Prüfende

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird vom Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden, sowie je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HochSchG an. Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei prüfenden Personen abgenommen und bewertet.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen und benennt eine Leitung der Eignungsprüfung. Die Bestellung der prüfenden Personen kann der vorsitzenden Person übertragen werden.
- (8) Prüfende Personen sind Hochschullehrende, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu prüfenden Person bestellt werden.

§ 4 Personenstand

- (1) Zur Teilnahme an der Sporteignungsprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers/ohne Angabe) anzugeben.

- (2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder bei denen eine Eintragung unterblieben ist, müssen eine gesonderte Leistung erbringen, die § 4 Abs. 3 entnommen werden kann.
- (3) Personen, die einen auf „divers“ lautenden Melderegistereintrag aufweisen oder bei denen die Eintragung eines Geschlechts unterblieben ist, können auf Antrag den Leistungsanforderungen für Frauen oder Männer unterworfen werden. Dieser Antrag soll eine schriftliche Begründung enthalten. Die Einreichung von medizinischen oder psychologischen Befunden ist nicht erforderlich. Die Entscheidung trifft der Eignungsprüfungsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Eignungsprüfung nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs bzw. einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs oder einer anderen vom Institut für Sportwissenschaft beauftragten Person.

§ 5 Feststellung der sportmotorischen Eignung

(1) Konditionelle Anforderungen

Für Personen, denen im Melderegister das Geschlecht divers zugewiesen wurde, wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.

1. Zur Feststellung der konditionellen Fähigkeiten werden folgende Prüfungsleistungen gefordert.

1.1 Bankdrücken:

Bankdrücken einer Hantel aus der kurzzeitigen Ruhelage auf dem Brustbein nach oben bis zur Streckung der Arme, wobei Frauen ein Gewicht von mindestens 60, Männer ein Gewicht von mindestens 80 und Personen mit dem Personenstandseintrag divers ein Gewicht von mindestens 70 von Hundert des eigenen Körpergewichts erreichen müssen.

Zwei Versuche.

1.2 Sprungkrafttest:

Beidbeiniger Vertikalsprung ohne Armschwung, die Hände sind während der kompletten Bewegung in die Taille gestützt (Counter Movement Jump).

Messung der Flughöhe mittels Kontaktmatte oder Kraftmessplatte über Flugzeitverfahren oder Impulsverfahren.

Zwei Versuche.

Richtwerte: Frauen 30 cm; Männer 38 cm; Personen mit dem Personenstandseintrag divers 34 cm

1.3 Sprint:

60 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektronische Zeitmessung.

Frauen in höchstens 9,15 s, Männer in höchstens 7,95 s und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 8,55 s.

Ein Versuch.

1.4 3000 m-Lauf:

Frauen in höchstens 15:30,0 min; Ausschlusszeit: 16:00,0 min.

Männer in höchstens 13:00,0 min; Ausschlusszeit: 13:30,0 min.

Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 14:15,0 min; Ausschlusszeit: 14:45,00 min.

Ein Versuch.

(2) Anforderungen in den Sportspielen

1. Zur Feststellung der Fähigkeiten werden nach Wahl der Testperson in drei der nachstehend genannten Sportspiele folgende Prüfungsleistungen gefordert:

1.1 Basketball

Testdurchführung: Die Testperson steht in einem Abstand von drei Metern vor einer Wand. Das Aktionsfeld wird durch eine senkrechte Linie in eine linke und rechte Hälfte aufgeteilt. Die Linie an der Wand wird auf dem Boden fortgeführt und endet im Abstand von 5 m zur Wand. Die Testperson führt mit einem Basketball Druckpässe mit anschließendem Fangen aus, wobei sie im Wechsel immer auf die gegenüber liegende Seite passen muss.

Wertung: Gewertet wird die Anzahl vollständiger Druckpass-Fangeinheiten innerhalb von 30 Sekunden. Eine Druckpass-Fangeinheit wird nicht gewertet, wenn der Ball die Begrenzungslinie an der Wand, die nicht diagonale Fläche an der Wand oder den Boden berührt bzw. wenn die Testperson die Markierungslinien nach vorne oder zur Seite übertritt.

Frauen mindestens 16, Männer mindestens 23 und Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 19 Wiederholungen.

Zwei Versuche.

1.2 Fußball

Testdurchführung: die Testperson dribbelt im Slalom über eine Strecke von je 20 m hin und zurück. Die Abstände der 8 Slalomstangen auf Vierkantfüßen 40x40 cm betragen 2 Meter. Nur auf dem Hinweg hat die Testperson nach Durchdribbeln des dritten Tores den Ball gegen eine von der Slalomlinie 2 Meter seitlich entfernte 4x0.8 m große Prellwand zu passen, den abprallenden Ball zu kontrollieren und den Slalom fortzusetzen.

Wertung: Gemessen wird die Start-Zielzeit per Handstoppung.

Frauen in höchstens 30 s, Männer in höchstens 25 s und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 27,5 s.

Zwei Versuche.

1.3 Handball

Testaufgabe: Schlagwurf aus der Bewegung nach Auftaktbodenpass an eine Wand

Testdurchführung: Die Testperson steht in einer Aktionsfläche. Diese befindet sich im Bereich 3 m-6,5 m von einer Wand entfernt. Die Testperson spielt einen Bodenpass gegen die Wand. Der von der Wand springende Ball muss direkt (ohne weiteren Bodenkontakt) gefangen werden. Nach Aufnahme des Balls macht die Testperson eine halbe Drehung und wirft einen Schlagwurf aus der

Bewegung. Die Aktionsfläche darf bei der gesamten Aktion (Auftaktbodenpass, Ballaufnahme, Drehung, Wurfvorbereitung, Wurfbewegung und Wurfausklang) nicht verlassen werden.

Wertung: Erforderliche Wurfweite bei den Frauen 22 m, bei den Männern 30 m, bei Personen mit dem Personenstandseintrag divers 26 m.

Zwei Versuche.

1.4 Volleyball

Testdurchführung: Die Testperson pritscht und baggert abwechselnd einen Volleyball an die Wand. Der Abstand zur Wand ist frei wählbar.

Wertung: Frauen mindestens 12 Wiederholungen; Männer mindestens 16 Wiederholungen; Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 14 Wiederholungen.

Zwei Versuche.

(3) Anforderungen im Gerätturnen

1. Zur Feststellung der Fertigkeiten im Gerätturnen wird folgende Prüfungsleistung gefordert:

1.1 Reck

Testdurchführung: Die Testperson führt die Übung am überkopfhohen oder höheren Reck aus: Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts; Hüft-Umschwung vorlings rückwärts; Felgunterschwing. Der Felgunterschwing wird über ein/e hüfthoch gelegte Latte oder gehaltenes Seil in beliebigem Abstand vom Reck, die/das nicht berührt werden darf, geturnt. Der Felgunterschwing kann wahlweise aus dem Hüftumschwung vl.rw. oder nach einem Niedersprung mit einbeinigem oder beidbeinigem Abdruck gezeigt werden.

Wertung: Erfüllung der Testkriterien der einzelnen Elemente.

Zwei Versuche.

(4) Anforderungen im Schwimmen

1. Zur Festlegung der Fertigkeiten im Schwimmen wird folgende Prüfungsleistung gefordert:

1.1 100 m Schwimmen. Die ersten 15m Tauchen und von 25 m bis 50 m in Rückenlage schwimmen.
Wertung: Gemessen wird die Start-Zielzeit per Handstoppung. Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit 2.10,0 min); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit 2:00,0 min); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit 2:05,0 min).

Ein Versuch.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 5 werden von den jeweilig prüfenden Personen als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Im Anschluss an die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungsleitung das Ergebnis der Eignungsprüfung fest. Die Prüfung ist nicht bestanden und gilt als beendet, wenn
1. die Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.4 im Ausdauerlauf oder nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 im Schwimmen über der jeweiligen Ausschlusszeit liegt.
 2. von den Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 mehr als eine als nicht ausreichend bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag ist der teilnehmenden Person nach Abnahme und Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung das Ergebnis mündlich mitzuteilen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche den Teilnehmenden bereitgestellt wird und den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen ist.

§ 7 Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Prüfenden, die Namen der Teilnehmenden, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert.

§ 8 Gültigkeit und Wiederholungsprüfungen

- (1) Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsprüfung beträgt 2 Jahre. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft.
- (2) Hat eine teilnehmende Person die Eignungsprüfung nach § 5 nicht bestanden, so kann diese Person die Prüfung zu späteren Terminen beliebig oft wiederholen.
- (3) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 9 Erleichterung bei Behinderung oder chronischen Erkrankungen

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine teilnehmende Person, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von den prüfenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmenden von der Wiederholung der

Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf sind die teilnehmenden Personen vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

§ 11 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

- (1) Ist die teilnehmende Person durch Krankheit oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat diese Person dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, ob eine von der teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die teilnehmende Person die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Verweigert die teilnehmende Person die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Rücktritt einer teilnehmenden Person von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 12 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Einsicht in Prüfungsakten

Die teilnehmende Person kann frühestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung im Laufe des folgenden Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 14 In-Kraft-treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 31. August 2022

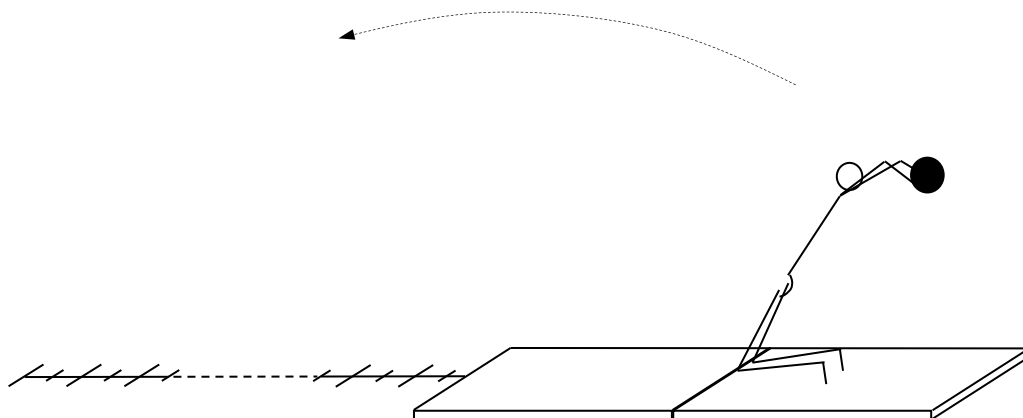
Der Dekan des Fachbereiches 02
Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Anhang zu § 5 der Eignungsprüfungsordnung:

Die im Anhang weiter aufgeführten Testübungen zu § 5 „Feststellung der sportmotorischen Eignung“ können auf Grund der teilweise universitären Besonderheiten und Bedürfnisse als gleichrangige Testübungen von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Eignungsfeststellung eingesetzt werden.

Abs. 1 Nr. 1.1 Wurf:

Beidhändiger Überkopfwurf aus dem Kniestand mit dem Medizinball. Vornüberfallen und Abfangen mit den Händen ist erlaubt, Knie bleiben hinter der Abwurflinie. Bis zu drei Versuche.



Wertung:

Frauen (2 kg-Ball)		Männer (3 kg-Ball)		Personen mit dem Personenstandseintrag divers (2 kg-Ball)	
Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite
< 50 kg	5,5 m	< 60 kg	7,0 m	< 50 kg	5,75 m
< 55 kg	6,0 m	< 65 kg	7,5 m	< 55 kg	6,25 m
< 60 kg	6,5 m	< 70 kg	8,0 m	< 60 kg	6,75 m
< 65 kg	7,0 m	< 75 kg	8,5 m	< 65 kg	7,25 m
> 65 kg	7,5 m	< 80 kg	9,0 m	< 70 kg	7,75 m
		< 85 kg	9,5 m	< 75 kg	8,25 m
		>85 kg	10,0 m	< 80 kg	8,75 m
				< 85 kg	9,25 m
				>85 kg	9,75 m

Abs. 1 Nr. 1.2 Sprung:

Die Testperson steht mit den Fußspitzen hinter einer Mittellinie. Vor und hinter dieser Linie befindet sich im Abstand von jeweils 10 cm eine weitere Linie. Die Testperson hat einen Sprunggürtel um die Hüfte. Es folgt ein Sprung aus dem Stand mit erlaubtem Armschwung in die Höhe mit der Aufgabe, mit den Fußspitzen zwischen den beiden äußeren Linien zu landen. Es darf also nicht mit den Fußspitzen außerhalb dieses Bereiches von zwanzig Zentimetern aufgekommen werden. Zudem gibt es eine seitliche Begrenzung. Der Abstand dieser Seitenlinien beträgt 50 cm. Die Sprunggürtelvorrichtung liegt auf dem Boden genau zwischen den Füßen der Testperson. Die

Testperson kann höchstens zehn Zentimeter nach vorne oder nach hinten driften. Außerdem muss die Vorrichtung zwischen den Füßen bleiben.

Wertung: Frauen mindestens 42 cm; Männer mindestens 54 cm, Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 48 cm.
Zwei Versuche.

Abs. 1 Nr. 1.3. Sprint:

30 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektrische Zeitmessung.
Wertung: Frauen in höchstens 4,95 s; Männer in höchstens 4,35 s; Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 4,65 s.
Ein Versuch.

Abs. 2 statt Nr. 1.1-1.4

1. Mannschaftsspiele:

Beurteilung von Grundfertigkeiten der Ballbehandlung (Ball führen, passen, fangen bzw. an- /mitnehmen) und des situationsgemäßen Stellungs- und Laufspiels:

Mannschaftsspiel 4 gegen 4 mit dem Ziel, dass der Ball durch die jeweils angreifende Mannschaft in die gegnerische Zielzone hineingeführt oder dort von einem Teammitglied gefangen/angenommen wird. Basketballfeld, Zielzone letzte 5 m vor der Grundlinie.

(a) ca. 5 min. nach Basketballregeln.

(b) ca. 5 min. nach Fußballregeln.

Beurteilung der Grundfertigkeiten des oberen und unteren Zuspieles im Volleyball:

(c) ca. 5min. 2 gegen 2 ohne Aufschlag.

Abs. 4 Nr. 1. Schwimmen:

100 m Schwimmen in folgenden Teilabschnitten und Mindestzeiten:

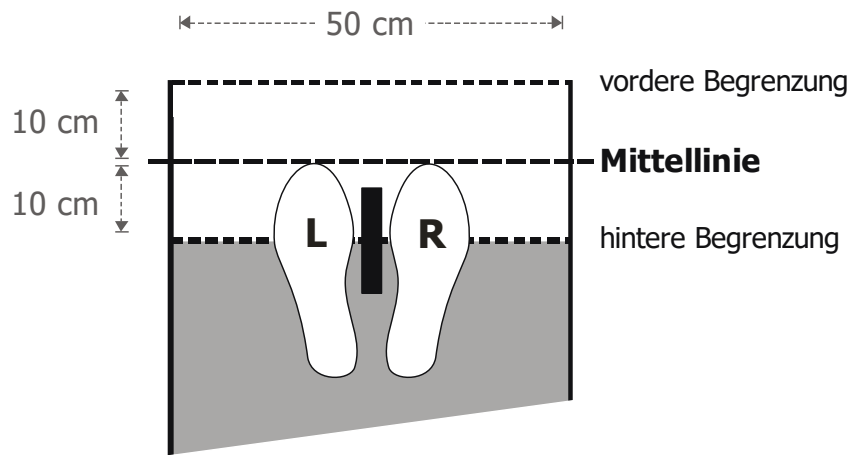
Start vom Startblock, 15 m tauchen, 35 m Brustschwimmen, 25 m Rückenschwimmen, 25 m Kraulschwimmen.

Wertung: Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit: 2:10,0 min.); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit: 2:00,0 min.); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit: 2:05,0 min.).

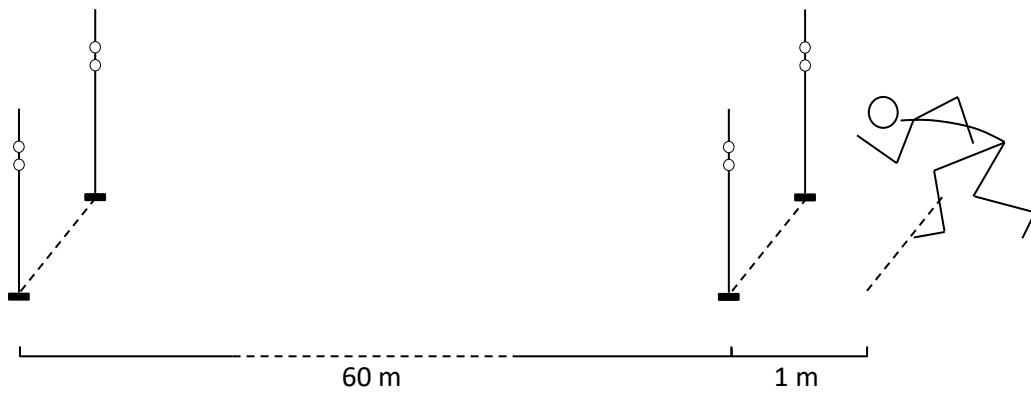
Ein Versuch.

Skizzen zu:

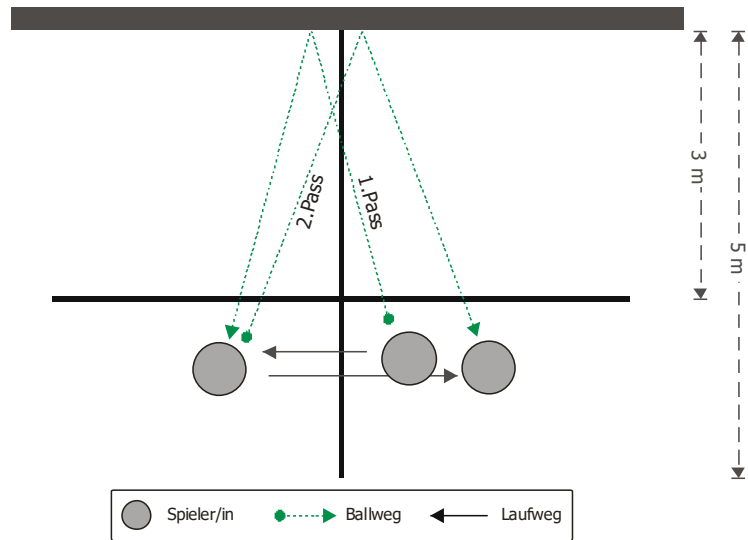
§ 5 Abs. 1 Nr. 1.2 Sprungkrafttest



§ 5 Abs. 1 Nr. 1.3 Sprint

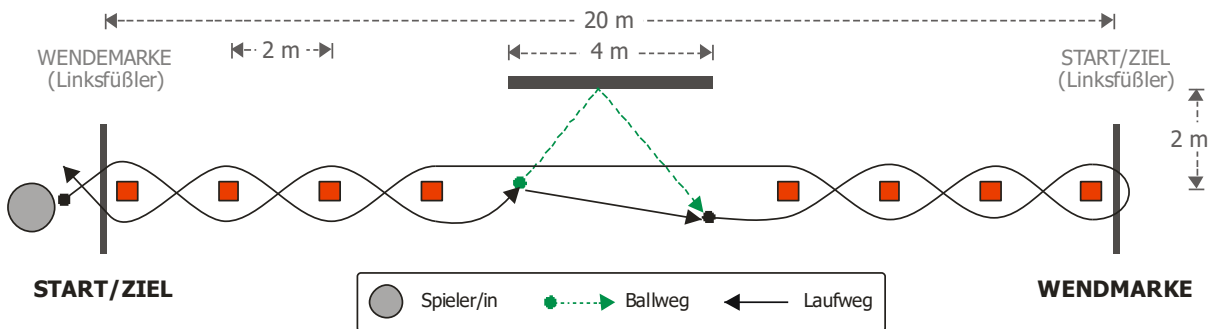


§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1 Basketball

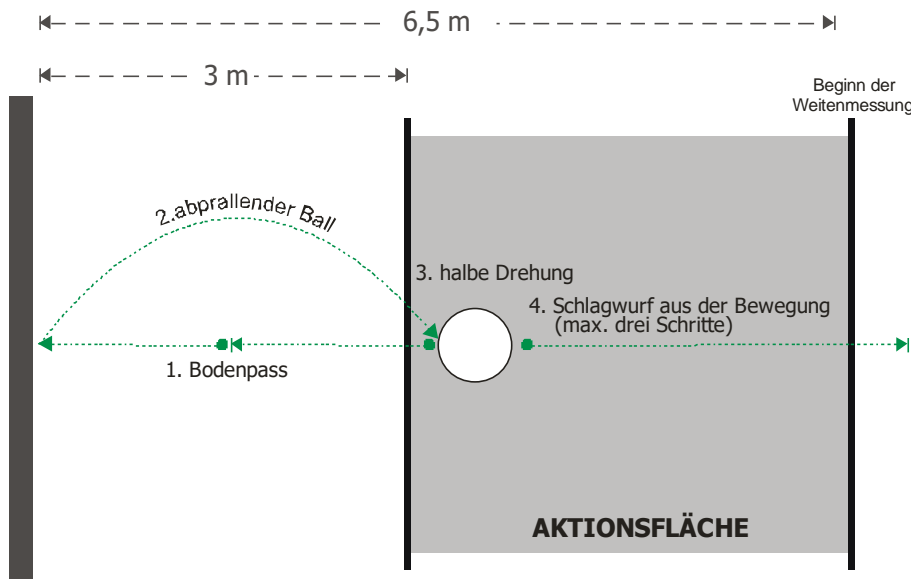


§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2 Fußball

Skizze für Spielfuß rechts; bei Spielfuß links ist Start und Ende die Wendemarke.



§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3 Handball



§ 5 Abs. 3 Nr. 1. Gerätturnen

